

Redaktioneller Teil

Wichtige Änderungen des preußischen Stempelsteuerrechts.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Berlin.

Am 1. Juni d. J. ist das preußische Gesetz über die Änderung stempelsteuerrechtlicher Bestimmungen vom 23. Mai 1933 (G. S. 186) und gleichzeitig die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsmittelverordnung für die Stempelsteuer vom gleichen Tage (G. S. 192) in Kraft getreten. Im einzelnen ergibt sich die Begründung der Stempelsteuernovelle aus dem vorläufigen Ausführungserlaß des Finanzministers vom 23. Mai 1933, II C 777, der im Preuß. Finanzministerialblatt S. 111 veröffentlicht worden ist.

I. Änderungen des Rechtsmittelverfahrens.

In Anpassung an den Rechtsmittelzug für Reichssteuern ist mit Wirkung vom 1. Juni d. J. auch für die preußische Stempelsteuer ein neuer Rechtsmittelzug eingeführt worden. Während bisher Streitfragen des Stempelsteuerrechts im Zivilprozeß durch die ordentlichen Gerichte und damit in letzter Instanz endgültig durch das Reichsgericht entschieden wurden, ist dies künftig ausgeschlossen, und es findet lediglich das Berufungsverfahren der Reichsabgabenordnung (Einspruch an das Finanzamt, Berufung an das Finanzgericht, Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof) statt. Daneben bleibt wie bisher das Aufsichtsbeschwerdeverfahren durch Beschwerde und weitere Beschwerde (Finanzamt, Landesfinanzamt, Preuß. Finanzminister) bestehen. Durch die Anpassung an die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung verkürzt sich die Rechtsmittelfrist ganz allgemein auf einen Monat nach Zustellung des Stempelsteuerbescheides. Stempelsteuerbescheid ist jede Willenskundgebung eines Finanzamts, das für die Bearbeitung der Kapitalverkehrssteuer zuständig ist, gegenüber dem Steuerpflichtigen bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelsteuer. Das kann nicht nur die Festsetzung einer Stempelsteuer, sondern auch die Ablehnung ihrer Erstattung sein. Nach Ablauf der Frist ist die Steuer ein für allemal rechtskräftig festgestellt. Man muß also darauf achten, die Frist nicht zu versäumen, da als Stempelsteuerbescheid beispielsweise auch die Antwort eines Finanzamtes auf eine Anfrage angesehen werden kann, ob und in welcher Höhe ein bestimmter Vorgang stempelsteuerpflichtig sei. Wird der Stempel von einem Gericht oder einer sonstigen Behörde erfordert oder festgesetzt, so gibt es hiergegen die fristlose Erinnerung an das zuständige Verkehrssteuerfinanzamt. Auf die Erinnerung ergeht der Stempelsteuerbescheid, gegen den dann das Berufungsverfahren gegeben ist. Ist die Rechtsmittelfrist verstrichen und sind auch die Voraussetzungen für eine Nachsichtgewährung wegen Fristverfallens nicht erfüllt, dann bleibt nur noch der Aufsichtsbeschwerdeweg (s. o.) offen, dessen Beschreitung an keine Frist gebunden ist.

Nach dem 1. Juni kann eine Stempelsteuerklage bei dem Zivilgericht nicht mehr anhängig gemacht werden, dagegen besteht die Möglichkeit, schwebende Verfahren noch bis zum Reichsgericht durchzuführen.

II. Materielle Änderungen des Stempelsteuerrechts.

Sie bezwecken die Verhütung von Umgehungen, die sich in den letzten Jahren immer mehr herausgebildet hatten. Dem tritt die Stempelsteuernovelle entgegen, und zwar in der Hauptsache durch drei Änderungen:

a) § 1 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

»Beurkundungen von Verträgen sind auch dann stempelpflichtig, wenn sie nur von einem der Vertragsschließenden im Sinne der beiden vorhergehenden Sätze unterzeichnet und dem anderen Vertragsschließenden ausgehändigt sind.

Während also bisher zweiseitige Verträge nur dann stempelpflichtig waren, wenn sie von beiden Vertragsteilen unterzeichnet wurden, und lediglich eine Ausnahme für den Kaufvertrag bestand,

gilt jetzt allgemein für alle Verträge (also nicht nur Kaufverträge, sondern auch Werkverträge, Werklieferungsverträge, Geschäftsbeforgungsaufträge usw.) der Grundsatz, daß Stempelsteuerpflicht auch dann eintritt, wenn nur ein Vertragsteil die Urkunde unterschrieben und alsdann dem anderen ausgehändigt hat.

b) § 3 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

»Das gleiche gilt, wenn die Wirksamkeit eines Geschäfts von der Bestätigung eines der Beteiligten abhängt.«

Hiernach wird also ein bedingtes Geschäft wie ein unbedingtes versteuert, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit eines beurkundeten Geschäfts lediglich von dem Willen des Verpflichteten abhängt (z. B. Vorbehalt der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer). Es liegt hier also eine Umkehrung der Beweislast zugunsten des Steuerfiskus vor. Nach dem bisherigen Recht mußte die Steuerbehörde in einem solchen Falle von der Erhebung des Stempels absehen, weil beurkundet war, daß der Vertrag erst als zustande gekommen gelten sollte, wenn eine entsprechende besondere Bestätigung vorlag. Jetzt wird der Stempel trotz dieser Klausel erhoben, und es bleibt dem Steuerpflichtigen überlassen, nachzuweisen, daß der Vertrag mangels nachträglicher Bestätigung in Wirklichkeit nicht zustande gekommen ist.

c) Tariffstelle 7 Abs. 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Stempel dieser Tariffstelle unterliegen auch Beurkundungen von Veräußerungen, die nur von einem der Vertragsschließenden im Sinne des zweiten Absatzes des § 1 dieses Gesetzes unterzeichnet und dem anderen Vertragsschließenden ausgehändigt sind. Dies gilt auch für Bestellscheine und andere Beurkundungen der Bedingungen einer Veräußerung, deren Rechtswirksamkeit nur unter gewissen Voraussetzungen eintritt, es sei denn, daß der Veräußerungsvertrag nachweislich mangels Eintritts der Voraussetzung nicht zustande gekommen ist.«

Schon bisher unterlagen dem Kaufvertragsstempel von 2/3 v. H. Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen auch dann, wenn sie nur von einem der Vertragsschließenden unterzeichnet und dem anderen Vertragsschließenden ausgehändigt waren. Jetzt fällt hierunter auch die Veräußerung eines Rechts (z. B. Vergabung einer Buchlizenz für eine billige Ausgabe, eines Übersechungsrechts u. dgl.) sowie sonstiger Gegenstände aller Art, soweit sie nach Tariffstelle 7 kaufstempelpflichtig sind.

Weiterhin unterliegen künftig dem Kaufstempel Bestellscheine und Auftragsbestätigungen, welche Kauf- oder Lieferungsbedingungen enthalten oder auf solche Bezug nehmen. Für derartige Urkunden gilt stempelsteuerrechtlich die Vermutung, daß ein Veräußerungsvertrag durch sie tatsächlich zustande gekommen ist, sodas der Pflichtige das Nichtzustandekommen nachweisen muß.

Die Versteampelung hat nach § 16 des Stempelsteuergesetzes durch den Aussteller der Urkunde vor Aushändigung derselben, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung zu erfolgen. Steuerschuldner sind bei Bestellungen und Auftragsbestätigungen die Vertragsparteien, also Käufer und Verkäufer, nicht die Aussteller allein; jede Vertragspartei haftet als Gesamtschuldner.

Selbstverständlich kommt eine doppelte Versteampelung von Bestellschein und Auftragsbestätigung über dasselbe Geschäft nicht in Frage, sondern der Stempel ist auf der Urkunde zu verwenden, die die Einzelheiten des Vertrags enthält.

Der Kaufvertragsstempel beträgt auch künftig 2/3 v. H. des Preises, mindestens eine Reichsmark.

Die bisherigen Befreiungen von der Tariffstelle 7 bleiben auch für die Zukunft bestehen. Hiernach sind nach wie vor von der Stempelsteuer befreit:

1. Urkunden (also auch Bestellscheine und Auftragsbestätigungen), wenn der Wert des Gegenstandes RM 150.— nicht übersteigt.